

Cens. 14207.

Ex. A-17270

Gesellschaftsvertrag

zwischen den Besitzern

der unter der firma:

58935

„Finlayson & Co.“ in Tammersfors

bestehenden

Baumwollen-Spinnerei und Weberei.

Dorpat.

Druck von C. Mattiesen.

1892.

Gesellschaftsvertrag

zwischen den Besitzern

der unter der Firma:

„Finlayson & Co.“ zu Tammerfors

bestehenden

Baumwollen-Spinnerei und Weberei.

Im Jahre 1836 wurde die von dem englischen Unterthan James Finlayson im Großfürstenthum Finnland bei Tammerfors angelegte Baumwollen-Spinnerei und Weberei von den Herren Dr. G. A. von Rauch, C. S. Nottbeck und S. u. D. Wheeler käuflich erworben und von ihnen das bezeichnete Fabrikgeschäft unter der Firma „Finlayson & Co.“ weitergeführt. Nach dem Ausscheiden von S. u. D. Wheeler aus dem Geschäft traten demselben die Söhne des Herrn Dr. G. A. von Rauch, Carl und Adolph Gebrüder von Rauch und der Sohn des Herrn C. S. Nottbeck, Wilhelm Nottbeck als Theilnehmer bei und wurde nunmehr ein Gesellschaftsvertrag abgeschlossen, welchem zufolge das Fabrikgeschäft unter derselben Firma „Finlayson & Co.“ fortgesetzt werden sollte. Zur Feststellung des Antheils eines jeden Gesellschafters an dem gemeinschaftlichen Fabrikgeschäft wurde das ganze Grundcapital in 13 gleiche Theile getheilt und letztere unter die einzelnen Theilnehmer je nach dem Betrage des von ihnen gezahlten Einrückcapitals vertheilt, wie die Bücher der Firma des Näheren ausweisen.

Nach dem Tode des Herrn Dr. G. A. von Rauch, C. S. Nottbeck und Adolph von Rauch gingen die denselben gehörigen Antheile auf deren Erben über und wurden von denselben theils unter einander übertragen, theils der Firma resp. der ganzen Gesellschaft abgetreten, so daß eine andere Vertheilung der Antheile eingetreten ist, resp. eine weitere Theilung der ursprünglichen 13 Antheile vorgenommen wer-

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

den mußte. Zudem hatten sich im Laufe der Zeit die Verhältnisse des Fabrikgeschäfts auch noch in anderer Beziehung vielfach verändert: Die Thätigkeit der Firma hatte sich bedeutend erweitert, das Grundcapital war durch Einzahlungen und Verrechnungen auf den Gewinn größer geworden und die Activa hatten eine wesentliche Vermehrung erfahren. Eine Abänderung des damaligen Gesellschaftsvertrages erschien daher nicht nur wünschenswerth, sondern war durchaus erforderlich geworden.

In Folge dessen wurde am 18./30. September 1881 von den damaligen Besitzern des unter der Firma „Finlayson & Co.“ in Tammerfors bestehenden Fabrikgeschäfts, als: Wilhelm von Nottbeck, Carl von Nottbeck, Eduard von Nottbeck, Eduard Alexander von Nottbeck, Carl von Rauch, Justine von Seidlich geb. von Rauch, Ida von Hesselberg geb. von Rauch, Marie von Dehn geb. von Rauch, Rosalie von Dehn geb. von Rauch, Otto von Rauch und Carl von Seidlich sowohl zur Bestätigung des Antheils eines Jeden, als auch zur näheren Bestimmung der Rechte und Pflichten der einzelnen Gesellschaftsmitglieder der ganzen Gesellschaft und den übrigen Theilnehmern gegenüber, sowie endlich zur Feststellung einer Richtschnur für den ferneren Betrieb des Geschäfts ein förmlicher Gesellschaftsvertrag vereinbart und von den damaligen Besitzern der Antheilscheine unterschrieben.

Die am 28. März 1891 in St. Petersburg stattgehabte Generalversammlung hat es nun für nothwendig erachtet, den Gesellschaftsvertrag vom 18./30. September 1881 in einigen Punkten abzuändern und zu ergänzen. In solcher Veranlassung ist der Gesellschaftsvertrag vom 18./30. September 1881 unter Berücksichtigung der auf der Generalversammlung vom 28. März 1891 gefaßten Beschlüsse aufs Neue in folgender Fassung redigirt und im Auftrage der Generalversammlung von den beiden Herren Bevollmächtigten der Gesellschaft im Namen der Besitzer der Antheilscheine unterzeichnet worden.

Firma, Zweck, Vermögen und Mitglieder der Gesellschaft.

§ 1.

Die Gesellschaft behält die bisherige Firma „Finlayson & Co.“ bei.

§ 2.

Zweck der Gesellschaft ist unverändert der Betrieb der unter der Firma „Finlayson & Co.“ zu Tammerfors in Finnland bestehenden

Baumwollen-Spinnerei und Weberei und die Erzielung eines gemeinschaftlichen Gewinnes aus diesem Betriebe.

§ 3.

Das Eigenthum der Gesellschaft besteht, wie die Jahresbilanzen des Näheren ausweisen:

1) aus der Baumwollen-Spinnerei und Weberei in Tammerfors sammt dem dazu gehörigen Grund und Boden, inclusive der damit verbundenen Wasserkraft und allen Zubehörungen, als: Gebäuden, Einrichtungen, Maschinen, Inventarien und worin dieselben bestehen mögen;

2) in sonstigen in Tammerfors oder wo es auch sei, der Firma, resp. der Gesellschaft gehörigen Grundstücken und Gebäuden und

3) in dem roulirenden Capital, dem Reservefond und den ausstehenden Forderungen, sowie aus dem vorhandenen Lager an Rohmaterialien und Fabrikaten.

§ 4.

Dieses Eigenthum der Gesellschaft, nach Abzug der bestehenden Passiva, bildet das Vermögen der Gesellschaft, deren Grundcapital zur Zeit 3,000,000 Finnische Mark, schreibe drei Millionen Finnische Mark beträgt und auf die gegenwärtigen Theilnehmer, je nach der Jedem gehörigen Vermögenseinlage, folgendermaßen sich vertheilt:

1) Eduard von Nottbeck	Finn. Mk.	480,000
2) C. A. von Nottbeck	"	220,000
3) A. F. von Nottbeck	"	180,000
4) C. S. von Nottbeck	"	160,000
5) W. F. von Nottbeck	"	160,000
6) P. von Nottbeck	"	160,000
7) Charlotte von Mayer	"	100,000
8) Eduard von Mickwitz	"	40,000
9) Theodor von Mickwitz	"	20,000
10) Woldemar von Mickwitz	"	20,000
11) Carl von Mickwitz	"	20,000
12) Caroline von Rauch	"	540,000
13) Justine von Seidlitz	"	360,000
14) Ida von Hesselberg	"	180,000
15) Marie von Dehn	"	100,000
16) Rosalie von Dehn	"	60,000
17) Georg von Rauch	"	60,000
18) Carl von Seidlitz	"	60,000
19) Heinrich von Dehn	"	40,000
20) Alexander von Dehn	"	20,000
21) Otto von Dehn	"	20,000

Summa Finn. Mk. 3,000,000

§ 5.

Zur Feststellung und Beseinigung des Antheiles eines jeden Gesellschafters an dem Gesellschaftsvermögen resp. an dem Grundcapital ist das ganze Gesellschaftsvermögen in einhundertfünfzig ideelle gleiche Theile getheilt worden und sind 150 Antheilscheine ausgefertigt. Jeder Antheil beträgt somit $\frac{1}{150}$ des gesammten Gesellschaftsvermögens oder 20,000 Finn. Mark, schreibe Zwanzigtausend Finn. Mark des Grundcapital's und ist nicht weiter theilbar.

§ 6.

Jeder Gesellschafter hat so viel Antheilscheine erhalten, als dieselben zusammengenommen seinen Antheil am Grundcapital (§ 4) repräsentiren, also gegenwärtig:

Eduard von Rottbeck	. 24	Antheilscheine = Finn. Mk.	480,000
E. A. von Rottbeck	. 11	"	220,000
A. F. von Rottbeck	. 9	"	180,000
E. S. von Rottbeck	. 8	"	160,000
W. F. von Rottbeck	. 8	"	160,000
P. von Rottbeck	. 8	"	160,000
Charlotte von Mayer	. 5	"	100,000
Eduard von Mickwitz	. 2	"	40,000
Theodor von Mickwitz	. 1	"	20,000
Woldemar von Mickwitz	. 1	"	20,000
Carl von Mickwitz	. 1	"	20,000
Caroline von Rauch	. 27	"	540,000
Justine von Seidlitz	. 18	"	360,000
Jda von Hesselberg	. 9	"	180,000
Marie von Dehn	. 5	"	100,000
Rosalie von Dehn	. 3	"	60,000
Georg von Rauch	. 3	"	60,000
Carl von Seidlitz	. 3	"	60,000
Heinrich von Dehn	. 2	"	40,000
Alexander von Dehn	. 1	"	20,000
Otto von Dehn	. 1	"	20,000

Zusammen 150 Antheilscheine = Finn. Mk. 3,000,000

§ 7.

Die 150 Antheilscheine sind mit fortlaufender Nummer versehen, auf den Namen der Inhaber gestellt, in den Büchern der Gesellschaft registriert und von dem Disponenten (§ 13) und den beiden Bevollmächtigten (§ 17) der Gesellschaft unterzeichnet worden.

§ 8.

Geht ein Antheilschein verloren, so ist Solches dem Disponenten mit Angabe der Umstände, unter welchen es geschehen, anzuzeigen, welcher alsdann unter unveränderter Nummer ein Duplicat auszufertigen hat, auf welchem ausdrücklich bemerkt sein muß, daß es an Stelle des verloren gegangenen Antheilscheines ausgestellt worden ist. Das Duplicat ist von dem Disponenten und den beiden Bevollmächtigten der Gesellschaft zu unterzeichnen.

§ 9.

Die in Grundlage dieses Vertrages stattfindende Uebertragung eines Antheilscheines auf eine andere Person, wird nur dann wirksam, wenn dieselbe auf den Antrag der Interessenten in den Büchern verzeichnet und wenn auf dem betreffenden Antheilschein hierüber der gehörige Vermerk gemacht worden ist, welcher sowohl von dem Disponenten, als auch den beiden Bevollmächtigten der Gesellschaft unterschrieben sein muß.

§ 10.

Jeder Inhaber eines in Uebereinstimmung mit dem dazu bestimmten Buch der Firma ordnungsmäßig ausgestellten und auf seinen Namen lautenden Antheilscheines ist Mitglied der Gesellschaft und hat nach dem Verhältniß der ihm gehörigen Einlagsantheile das Miteigenthum an dem Gesellschaftsvermögen, gleichwie er in demselben Verhältniß an dem Gewinn der Gesellschaft theilnimmt, und ihre etwaigen Verluste zu tragen hat.

§ 11.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft als solcher haften alle Mitglieder derselben in Grundlage des Cap. XV des Finnländischen Handelsgesetzes solidarisch mit ihrem gesammten Vermögen.

Verwaltung und Geschäftsführung.

§ 12.

Der Sitz der Verwaltung der Gesellschaft ist zu Tammerfors im Großfürstenthum Finnland.

§ 13.

Die Verwaltung und Geschäftsführung des gemeinschaftlichen Fabrikunternehmens wird einem Disponenten übertragen, welcher seinen Wohnsitz in Tammerfors haben muß, allein die Gesellschaft nach Außen hin repräsentirt und die Firma derselben zu zeichnen berechtigt ist, sowie die Gesellschaft bei allen Gerichten und sonstigen Autoritäten vertritt.

§ 14.

Ernannt wird der Disponent auf bestimmte oder unbestimmte Zeit von den beiden Bevollmächtigten oder, wenn dieselben über seine Wahl sich nicht einigen können, von der Generalversammlung und ist vorzugsweise aus den mündigen männlichen Mitgliedern der Gesellschaft zu wählen. Für seine Mühwaltung erhält der Disponent eine mit ihm von den Bevollmächtigten zu vereinbarende Vergütung.

§ 15.

Die Geschäftsführung begreift alle Handlungen in sich, welche der gewöhnliche Betrieb des in Rede stehenden Fabrikunternehmens mit sich bringt. Unter keinen Umständen darf daher der Disponent ohne besondere Ermächtigung über den Rahmen eines Fabrikgeschäfts hinausgehende oder gewagte Geschäfte unternehmen, den Grundbesitz der Gesellschaft verkaufen oder verpfänden und neuen Grundbesitz ankaufen.

§ 16.

Alle innerhalb der Geschäftsführung (§ 15) vorgenommenen Handlungen des Disponenten sind für die Gesellschaft durchaus verbindlich, der Grad seiner Verantwortlichkeit der Gesellschaft gegenüber richtet sich aber nach den ihm von dieser resp. deren beiden Bevollmächtigten ertheilten Befugnissen und Instructionen. Für alle Handlungen, welche der Disponent innerhalb der Grenzen der ihm ertheilten Befugnisse und den Instructionen entsprechend vornimmt, verantwortet er der Gesellschaft gegenüber nur für solche Versehen, welche ein ordentlicher und vorsichtiger Kaufmann sich nicht würde zu Schulden kommen lassen, bei jeder Ueberschreitung seiner Befugnisse oder einem Zuwiderhandeln gegen die ihm ertheilten Instructionen haftet er aber der Gesellschaft für allen dadurch erwachsenen, auch zufälligen Schaden ohne Rücksicht auf den Grad seiner Verschuldung.

§ 17.

Die Theilnahme der Gesellschafter an der Geschäftsführung und Verwaltung findet in der Weise statt, daß sie zur Ueberwachung der Geschäftsführung, wie überhaupt zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen zwei Bevollmächtigte ernennen, welche gleichfalls vorzugsweise aus der Zahl der mündigen männlichen Mitglieder der Gesellschaft zu erwählen sind.

§ 18.

Die beiden Bevollmächtigten werden in der Weise ernannt, daß alle diejenigen Mitglieder der Gesellschaft, welche von dem Geheimrath Dr. Georg Adolph von Rauch abstammen und alle diejenigen Personen, welche nach Inhalt dieses Vertrages, in Folge der Erwerbung eines Antheilscheines, in Bezug auf vorliegenden Vertrag die Rechte eines Nachkommen des Herrn Geheimraths Dr. Georg Adolph von Rauch (§ 19) genießen, gemeinsam den einen Bevollmächtigten und alle diejenigen Mitglieder der Gesellschaft, welche von dem Herrn Carl Samuel von Nottbeck abstammen und alle diejenigen Personen, welche nach Inhalt dieses Vertrages, in Folge der Erwerbung eines Antheilscheines, in Bezug auf vorliegenden Vertrag die Rechte eines Nachkommen des Herrn Carl Samuel von Nottbeck genießen, gemeinsam den anderen Bevollmächtigten erwählen.

§ 19.

Falls und sobald ein Antheil an dem Gesellschaftsvermögen in den Besitz einer anderen Person übergeht, so genießt diejenige Person, welche diesen Antheil acquirirt hat, in Bezug auf diesen Antheil alle Rechte seines Besitzvorgängers, unabhängig davon, ob der betreffende Acquirent von dem Geheimrath Dr. G. A. von Rauch oder von dem Herrn C. S. von Nottbeck oder von keinem dieser Personen abstammt.

§ 20.

Für ihre Mühwaltung genießen die Bevollmächtigten ein entsprechendes Honorar, welches zur Zeit auf je 1% der zur Auszahlung kommenden gesammten Jahresdividende festgesetzt worden ist. Außerdem werden den Bevollmächtigten alle Kosten ersetzt, welche ihnen im Auftrage oder im Interesse der Gesellschaft erwachsen.

§ 21.

Nach geschehener Ernennung der Bevollmächtigten der Gesellschaft werden dieselben dem Disponenten zur Anzeige gebracht, welcher sie wiederum seinerseits allen Interessenten und der competenten Behörde namhaft zu machen hat.

§ 22.

Die Pflichten der Bevollmächtigten, abgesehen von den ihnen von ihren Mandanten ertheilten besonderen Instructionen, bestehen im Allgemeinen in einer gewissenhaften Ueberwachung des Geschäfts und der sorgfältigsten Wahrung und Vertretung der Interessen der Gesellschaft; insbesondere liegt ihnen ob:

- 1) die Ernennung des Disponenten und die Ertheilung der erforderlichen Vollmachten und Instructionen an denselben;
- 2) die Revision der Bücher und der Kasse der Gesellschaft, wie überhaupt der gesammten Geschäftsführung; die Revision muß mindestens zwei Mal in jedem Geschäftsjahr stattfinden und kann die Revision auch von einem Bevollmächtigten bewerkstelligt werden;
- 3) die Beprüfung der Jahresabrechnung und des von dem Disponenten für das verflossene Geschäftsjahr abzustattenden Rechenschaftsberichts; den gedachten Rechenschaftsbericht haben die Bevollmächtigten mit ihrem Sentiment der Generalversammlung zur weiteren Verfügung vorzustellen (cf. § 31);
- 4) in Gemeinschaft mit dem Disponenten der Generalversammlung Vorschläge wegen der Feststellung und Auszahlung der Jahresdividende zu machen; bei diesen Vorschlägen ist vor Allem in's Auge zu fassen, daß das gehörige Betriebscapital flüchtig bleibe und ein Reservefond gebildet werde, nicht nur zur Remonte der Gebäude und des Inventars, sondern auch zur Deckung etwaiger Ausfälle und Verluste;
- 5) die Berufung von Generalversammlungen in den im Vertrage bestimmten Fällen. Das Recht zur Berufung von Generalversammlungen steht jedem Bevollmächtigten zu. Die Einladung zu den Generalversammlungen erfolgt in jedem Falle durch den Disponenten;
- 6) überhaupt die Erfüllung aller ihnen von der Gesellschaft resp. von deren Generalversammlung auferlegten Pflichten und besonderen Aufträge.

§ 23.

Alle von den beiden Bevollmächtigten gemeinschaftlich dem Disponenten ertheilten Aufträge, Anordnungen und Instructionen gelten als

im Namen der Gesellschaft gegeben und sind für den Disponenten unbedingt verbindlich.

§ 24.

Der Disponent ist verpflichtet, in allen denjenigen Fällen, welche die ihm ertheilten Befugnisse überschreiten und für welche seine Instruktionen nicht ausreichen, sich an die beiden Bevollmächtigten zu wenden, gleichwie er gehalten ist, in allen ihm zweifelhaft erscheinenden Fällen die Meinung der Bevollmächtigten einzuholen und überhaupt in allen geschäftlichen Unternehmungen sich mit denselben in Einvernehmen zu setzen. Ferner hat der Disponent den Bevollmächtigten mindestens alle Monate, außerdem aber so häufig und ausführlich es von ihnen in jedem einzelnen Falle verlangt wird, über den Stand des Geschäftes genauen schriftlichen Bericht zu erstatten und jede von ihnen gewünschte Auskunft zu ertheilen.

§ 25.

Sollten die beiden Bevollmächtigten in irgend welcher Frage oder Angelegenheit, welche ihrer Entscheidung unterliegt, uneinig sein und eine Einigung nicht erzielt werden können, so muß dieselbe einer zu berufenden Generalversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.

§ 26.

In allen denjenigen Fällen, wo die beiden Bevollmächtigten oder Einer derselben von sich aus eine Entscheidung nicht treffen können oder dieselbe nicht treffen wollen, haben dieselben die betreffende Angelegenheit der Generalversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 27.

Scheidet der Disponent aus irgend welchem Grunde aus, so haben die Bevollmächtigten der Gesellschaft unverzüglich einen neuen Disponenten zu ernennen. Ist Solches augenblicklich nicht möglich oder können die Bevollmächtigten über die Person des zu ernennenden Disponenten sich nicht einigen, so haben sie bis zur definitiven Ernennung des letzteren, entweder selbst seine Functionen zu übernehmen oder die Vertretung der Firma resp. der Gesellschaft nach Außen hin interimistisch einem oder mehreren Procuristen zu übertragen. Ueber das Geschehene haben

sie selbstverständlich die betreffenden Autoritäten und alle Interessenten in Kenntniß zu setzen.

§ 28.

Stirbt einer der Bevollmächtigten, so hat der andere Bevollmächtigte unverzüglich für die Wahl eines neuen Bevollmächtigten Sorge zu tragen und hat derselbe bis zur Wahl eines neuen Bevollmächtigten alle Rechte und Pflichten beider Bevollmächtigten auszuüben. Wünscht ein Bevollmächtigter freiwillig die Function eines Bevollmächtigten aufzugeben, so darf derselbe bis zur Wahl eines neuen Bevollmächtigten sich den Pflichten eines Bevollmächtigten nicht entziehen.

Ist ein Bevollmächtigter durch Krankheit oder andere zwingende Gründe an der Ausübung seiner Pflichten behindert, so hat der andere Bevollmächtigte alle Rechte und Pflichten des behinderten Bevollmächtigten auszuüben.

§ 29.

Die Bücher der Gesellschaft resp. der Firma werden in deutscher Sprache einer ordentlichen, kaufmännischen Buchführung entsprechend geführt. Die Berechnung findet in Finnländischer Valuta statt.

§ 30.

Der Abschluß der Bücher fällt mit dem Schluß des Kalenderjahres neuen Styls zusammen und ist die bis zum 1. März des folgenden Jahres anzufertigende Bilanz nebst dem von dem Disponenten anzufertigenden Rechenschaftsbericht spätestens in der ersten Hälfte des März-Monats alten Styls den Bevollmächtigten behufs etwa gewünschter Einsichtnahme seitens der Inhaber der Anthellscheine zuzusenden.

Generalversammlungen.

§ 31.

Abgesehen von der im § 17 erwähnten Betheiligung der Gesellschaftsmitglieder an der Geschäftsführung und Verwaltung kann das Beschlußrecht derselben in besonders wichtigen Fällen oder wenn in irgend einer Angelegenheit eine Einigung nicht hat erzielt werden können, durch Ge-

neralversammlungen ausgeübt werden. Unabhängig hiervon muß alljährlich und zwar nicht später als in der zweiten Hälfte des März-Monats (alten Styls) eines jeden Jahres eine ordentliche Generalversammlung abgehalten werden. Auf dieser Generalversammlung ist hinsichtlich der von den Bevollmächtigten in Gemeinschaft mit dem Disponenten wegen der Feststellung und Auszahlung der Jahresdividende zu machenden Vorschläge (cf. § 22, Punkt 4) sowie wegen des von den Bevollmächtigten in Bezug auf den Rechenschaftsbericht vorzulegenden Sentiments (§ 22, Punkt 3) Beschluß zu fassen.

§ 32.

Generalversammlungen sind demgemäß, abgesehen von den ordentlichen Generalversammlungen, zu berufen:

- 1) wenn beide Bevollmächtigten oder auch nur einer der Bevollmächtigten oder der Disponent dieselbe für nothwendig halten;
- 2) wenn eine etwaige Uneinigkeit der beiden Bevollmächtigten in den im § 25 erwähnten Fällen sich nicht erledigen läßt;
- 3) wenn die Mehrzahl der Gesellschaftsmitglieder der einen oder anderen Familie dieselbe für wünschenswerth erachtet;
- 4) wenn die beiden Bevollmächtigten über die Wahl des zu ernennenden Disponenten sich nicht einigen können;
- 5) wenn ein Antheil am Gesellschaftsvermögen von der Gesellschaft angekauft werden soll;
- 6) wenn es sich um Auflösung der Gesellschaft handelt.

§ 33.

Die Einladung zu den Generalversammlungen ist von dem Disponenten spätestens 30 Tage und in dringenden Fällen spätestens 15 Tage vor dem anberaumten Verhandlungstermin an die Gesellschaftsmitglieder, welche ihre Adresse stets dem Disponenten und ihrem Bevollmächtigten anzuzeigen haben, durch die Post zuzusenden und müssen in der Einladung zu der Generalversammlung sowohl der Ort und das Local der Versammlung angegeben, als auch die zur Verhandlung kommenden Gegenstände und Anträge, letztere in formulirter Weise, bezeichnet werden.

Etwaige Anträge der Mitglieder der Gesellschaft, welche auf der ordentlichen Generalversammlung zur Berathung und Beschlußfassung gelangen sol-

len, müssen spätestens am 1. Februar alten Styls dem Disponenten zugesandt werden.

Anmerkung. Die Entscheidung darüber, ob ein dringender Fall vorliegt, steht dem Disponenten zu.

§ 34.

Der Wortführer der Generalversammlung wird auf derselben von den anwesenden Gesellschaftsmitgliedern gewählt. In jeder Versammlung wird ein Protokoll geführt, welches spätestens an dem auf den Verhandlungstag folgenden Tage zu approbiren und zu unterzeichnen ist. Falls an dem Tage der Unterzeichnung des Protokolls nicht mehr alle Personen, welche an der Generalversammlung theilgenommen haben, gegenwärtig sind, so sind die anwesenden Personen in jedem Falle berechtigt, über die allendliche Redaction des Protokolls Beschluß zu fassen und ist solche Redaction auch für die abwesenden Personen, welche an der Generalversammlung theilgenommen haben, rechtsverbindlich.

§ 35.

Alle mündigen Theilnehmer der Gesellschaft, sowie die Vormünder der unmündigen Theilnehmer sind berechtigt an der Generalversammlung und den Beschlüssen derselben theilzunehmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Gesellschaft kann sich auf der Generalversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

§ 36.

Jedes Mitglied der Gesellschaft hat in der Generalversammlung so viele Stimmen, als es Antheilscheine besitzt.

§ 37.

Eine Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens 100 Antheile auf derselben vertreten sind. Ist dieses nicht der Fall, so muß eine neue Generalversammlung ausgeschrieben werden und diese ist alsdann beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihr vertretenen Antheile.

§ 38.

Auf jeder Generalversammlung haben die beiden Bevollmächtigten und der Disponent anwesend zu sein, auch wenn sie nicht Mitglieder der Gesellschaft sind, es sei denn, daß sie durch Krankheit oder sonstige nicht zu umgehende Hindernisse am Erscheinen behindert sind. Sind die gedachten Personen nicht Mitglieder der Gesellschaft, so haben sie auf den Generalversammlungen nur eine beratende Stimme. Die Generalversammlungen sind auch dann beschlußfähig, wenn weder die Bevollmächtigten, noch auch der Disponent auf denselben anwesend sind.

§ 39.

Bei der Abstimmung auf den Generalversammlungen entscheidet in der Regel die einfache Majorität und giebt bei Stimmengleichheit das Votum des Vortführenden den Ausschlag. Eine Majorität von $\frac{2}{3}$ aller auf der Generalversammlung vertretenen Stimmen ist erforderlich, bei Veränderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und bei Auflösung der Gesellschaft.

§ 40.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nicht in einer Generalversammlung beschlossen werden, vielmehr ist dieselbe auf der einen Generalversammlung zu discutiren und der definitive Beschluß über die Auflösung der Gesellschaft alsdann auf einer auf der ersten anzuberäumenden zweiten Generalversammlung zu fassen.

Erwerb der Mitgliedschaft.

§ 41.

Erworben wird die Mitgliedschaft durch Erbschaft und durch anderweitigen Erwerb eines Antheils am Gesellschaftsvermögen (§§ 43 bis 46). Jedem Mitgliede der Gesellschaft ist eine Abschrift des Gesellschaftsvertrages auszureichen und hat das betreffende Mitglied über den Empfang der Abschrift zu quittiren.

§ 42.

Jeder, der durch gesetzliche oder testamentarische Erbschaft in den Besitz eines Antheiles am Gesellschaftsvermögen gelangt ist, wird eo ipso

Mitglied der Gesellschaft, sobald die betreffenden Antheilscheine nach Beschaffung der erforderlichen Nachweise in vorgeschriebener Weise auf seinen Namen übertragen worden sind (§ 9). Wird ein Antheil von mehreren Miterben geerbt, so kann derselbe nicht weiter getheilt werden (§ 5), sondern verbleibt, wenn sie nicht anders transigirt haben, im Miteigenthum der betreffenden Erben, die eine Person namhaft zu machen haben, welche alle mit dem Besitze des fraglichen Antheils verknüpften Rechte in ihrem Namen auszuüben befugt ist. Können sich die Miterben über diejenige Person, welcher die Ausübung der mit dem Besitze des Antheils verbundenen Rechte zustehen soll, nicht einigen, so gehen die gedachten Miterben bis zur Wahl der einen Person des auf den Antheilschein entfallenden Stimmrechts verlustig.

§ 43.

Es ist jedem Mitglied der Gesellschaft gestattet, die ihm gehörigen Antheile schon bei Lebzeiten auf seinen Ehegatten resp. seine Ehegattin oder seine gesetzlichen Erben zu übertragen, sowie überhaupt entgeltlich oder unentgeltlich auch an solche zur Gesellschaft nicht gehörige Personen zu cediren, welche mit ihm einen der Eingang erwähnten Stammväter gemeinsam haben, und dadurch eine Mitgliedschaft für dieselben zu begründen.

§ 44.

Jedes Mitglied der Gesellschaft ist berechtigt seinen oder seine Antheile andern Mitgliedern der Gesellschaft zu übertragen, bei einer entgeltlichen Veräußerung steht jedoch denjenigen Mitgliedern, welche mit dem Veräußerer einen der Eingang gedachten Stammväter gemeinsam haben, ein Vorkaufsrecht zu dem von einem andern Mitgliede etwa gebotenen Preise zu. Unter mehreren Mitgliedern, welche das Vorkaufsrecht auszuüben wünschen, haben diejenigen das Vorzugsrecht, welche mit dem Veräußerer der Antheile einen und denselben Bevollmächtigten zu wählen haben und entscheidet unter mehreren gleichberechtigten Mitgliedern, welche das Vorkaufsrecht auszuüben wünschen, das Loos.

§ 45.

Wünscht ein Mitglied der Gesellschaft seinen oder seine Antheile an nicht zur Gesellschaft gehörige Personen zu verkaufen, so hat es, unter Namhaftmachung des eventuellen Käufers und des vereinbarten Kauf-

preises, sowie der sonstigen Kaufbedingungen, hierüber dem Disponenten schriftliche Anzeige zu machen, welcher den beabsichtigten Verkauf allen Mitgliedern der Gesellschaft zur Kenntniß zu bringen verpflichtet ist. Innerhalb dreier Monate nach geschehener Anzeige seitens des Disponenten über den beabsichtigten Verkauf steht allen Mitgliedern der Gesellschaft das Vorkaufsrecht zu und zwar nach ihrem Belieben zu dem gebotenen Preise, oder zu einem Preise, welcher dadurch bestimmt wird, daß die in den letzten 10 Jahren, das Verkaufsjahr nicht mitgerechnet, gezahlte Durchschnittsdividende zu zehn Procent capitalisirt wird.

Macht keines der Mitglieder der Gesellschaft von dem Vorkaufsrecht Gebrauch, so geht das Vorkaufsrecht auf die Gesellschaft selbst über und muß die Gesellschaft innerhalb zweier Monate, gerechnet von dem Tage ab, an welchem sie über das ihr zustehende Vorkaufsrecht Kenntniß erhalten hat, sich darüber entscheiden, ob sie das Vorkaufsrecht ausüben will oder nicht.

Macht die Gesellschaft das ihr zustehende Vorkaufsrecht geltend, so ist sie berechtigt, den Kaufpreis erst im Laufe von zwei Jahren zu bezahlen, ist aber verpflichtet, die schuldige Kaufsumme mit 6% jährlich vom Tage des Kaufabschlusses ab dem Verkäufer zu verrenten.

Wünscht weder ein Mitglied der Gesellschaft, noch auch die Gesellschaft selbst das Vorkaufsrecht auszuüben, so hat der Disponent unverzüglich hiervon das betreffende Gesellschaftsmitglied, welches seinen oder seine Antheile zu verkaufen wünscht, in Kenntniß zu setzen und ist alsdann das betreffende Gesellschaftsmitglied berechtigt, den oder die in Frage kommenden Antheile auf den von ihm namhaft gemachten Käufer, unter Beobachtung der vorgeschriebenen Form (§ 9), zu übertragen und wird der Käufer nach Beobachtung solcher Form eo ipso Mitglied der Gesellschaft.

Eine unentgeltliche Veräußerung an außerhalb der Gesellschaft stehende Personen ist, so weit nicht in diesem Vertrage ausdrücklich Ausnahmen vorhergesehen sind, nicht gestattet.

Hinsichtlich des Vorzugsrechts bei der Ausübung des Vorkaufsrechts gelten, falls mehrere Personen das Vorkaufsrecht auszuüben wünschen, die oben im § 44 angeführten Bestimmungen.

§ 46.

Falls ein Antheilschein auf dem Wege des Zwangsverkaufs veräußert werden sollte, so bleibt das den Mitgliedern und der Gesellschaft zustehende im § 45 erwähnte Vorkaufsrecht gewahrt.

Die Wohlthätigkeitsanstalten.

§ 47.

Die von den Begründern der Gesellschaft „Finlayson & Co.“ gestifteten und in späterer Zeit hinzugekommenen Wohlthätigkeits-Anstalten bei der Fabrik werden auch ferner beibehalten.

Schließlich geloben alle contrahirenden Theile vorstehenden Gesellschaftsvertrag treu und unverbrüchlich zu halten und haben sie denselben zur Urkunde dessen, unter Verzichtleistung auf alle nur erfinnlichen Einreden, Ausflüchte und Rechtsbehelfe, durch die Herren Bevollmächtigten der Gesellschaft unterzeichnen lassen. So geschehen zu

